

12.08.2021

Kleine Anfrage 5912

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Ausreichend? – die Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der kommunalpolitisch Ehrenamtlichen in NRW

Rund 17.000 Rats- und Kreistagsmitglieder gibt es in Nordrhein-Westfalen.¹ Laut einer Mitteilung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) teilen viele der Kommunalpolitiker in NRW die Wahrnehmung, die ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit genieße eine deutlich geringere Wertschätzung als das Ehrenamt insgesamt.²

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4670 (LT-Drs. 17/12063) auf die Frage, welche konkrete steuerliche Entlastung die Bundesratsinitiative der Landesregierung (BR-Drs. 309/18) den kommunalpolitisch ehrenamtlich Aktiven gebracht habe, gibt die Landesregierung an:

„Gegenstand der Bundesratsinitiative der Landesregierung (Bundesratsdrucksache 309/18) ist u. a. die Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale in § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz von derzeit 2400 € auf 3000 € jährlich. Nach Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Änderung ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum gleichen Zeitpunkt den in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Lohnsteuer-Richtlinie enthaltenen Steuerfreibetrag für ehrenamtlich tätige Personen von derzeit mindestens 200 € monatlich auf mindestens 250 € monatlich anheben wird. Im Anschluss an diese Änderung wird – entsprechend der Handhabung in der Vergangenheit – der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Erlass zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen angepasst und der steuerfreie Mindestbetrag ebenfalls von derzeit 200 € monatlich auf 250 € monatlich erhöht werden.“³

Darüber hinaus antwortet die Landesregierung auf die Frage, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen für das kommunale Ehrenamt in NRW beabsichtigt werden:

„Die Landesregierung hält die Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes im Blick, um so auf Entwicklungen und neue Herausforderungen reagieren zu können. Bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und -politiker wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4449 (Landtagsdrucksache 17/11629) Bezug genommen. Mit Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. November 2020 wurden die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der

¹ SGK (2015): „Kommunalpolitik attraktiver machen“, <https://sgknrw.de/oeffentlich/news/kommunalpolitik-attraktivermachen.html> [Zugriff 25.09.2020].

² Ebenda.

³ <http://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12063.pdf>

Entschädigungsverordnung auf der Grundlage der Preisentwicklung durchgeführt. Auch zukünftig wird geprüft, ob und ggf. an welchen Stellen sich Anpassungsbedarf ergibt, um das kommunale, bzw. kommunalpolitische Ehrenamt weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu halten.⁴

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Beratungsstand gegenwärtig in der von der nordrhein-westfälischen Landesregierung angestoßenen Bundesratsdrucksache 309/18?
2. Wann ist schlussendlich mit der Anpassung des Erlasses zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen zu rechnen?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Dezember 2020 ergriffen, um das kommunalpolitische Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen?
4. Aus welchen Gründen ist der aktuellste auf recht.nrw.de veröffentlichte Erlass zur „Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen“ des Finanzministeriums der mit Datum vom 2.1.2008?
5. Wann ist mit einer Aufnahme der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu rechnen?

Stefan Kämmerling

⁴ Ebenda.